

Dambach¹⁾ bemerkt hiezu: „Es erschien diese Bestimmung deshalb notwendig, weil der Tonkünstler vorzugsweise auf den Absatz seiner Musikstücke bei den Schülern solcher Anstalten zu rechnen hat und selbstverständlich die Sammlungen für solche technische Anstalten ganz anderer Art sind, als die einfachen Niederbücher für den gewöhnlichen Schulgebrauch.“

Unser Gesetz macht diese Ausnahme²⁾ nicht, obwohl sie gewiß berechtigt wäre.

10. Durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zweck der Kostenbedeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird.

Diese durch den Ständerath festgesetzte Redaction wurde bei der Schlussberatung angenommen, während diejenige des ersten Entwurfes mit Beglaffung der Schlussworte (wenn auch —) kürzer gelautet, umgesetzt dagegen der Nationalrath gesagt hatte: „Durch die Aufführung dramatischer oder musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Schulen, Erziehungsanstalten, Privatgesellschaften oder Liebhabertheater, welche die Aufführung ohne Absicht auf Gewinn veranstalten, wenn auch aus derselben“ u. s. f., wie im Text. Der ständeräthliche Commissionarbericht sagt: „Abgesehen von redactionellen Aenderungen haben wir zu Ziffer 10 einen Zusatz aufgenommen. Es sind nämlich über die Tragweite des Ausdruckes „ohne Absicht auf Gewinn“ Zweifel aufgetaucht und Bedenken ausgesprochen worden, ob damit die Privatgesellschaften für ihre Aufführungen genügend geschützt seien, wenn dieselben zum Zweck der Selbstkostenbedeckung oder für einen wohlthätigen Zweck vom Publikum ein Eintrittsgeld verlangen, ohne daß sie solche Vorstellungen zu einem Geschäft machen. Um diesfalls jeden Zweifel zu beseitigen, haben wir diese Fälle noch ausdrücklich erwähnt“. Der Urheber darf also in diesem Falle seine Fantième beanspruchen.

11. Durch die Benutzung musikalischer Compositionen für Spielwerke.

Vor Allem ist hier sprachlich zu bemerken, daß es heißen sollte Spiel= bösen oder ähnliche musikalische Instrumente, wie denn auch der

¹⁾ a. a. O. S. 228.

²⁾ Auch die deutsch-französische Vitterar-Convention vom 19. April 1883 macht in Art. 4 diese Ausnahme ganz ausdrücklich.

französische Text sich des Ausdrucks *par les boîtes à musique* bedient. Diese Spielboxen gaben auch bei Beratung des französisch-schweizerischen Vertrages viel zu reden ¹⁾ und die jetzige Ritterar-Convention mit Grankreich vom 22. Februar 1882 erwähnt sie in Art. 14 ausdrücklich als *seine contrefaçon musicale* begründend. Es ist bekannt, daß gerade an der französischen Grenze, in Genf und Waadt, solche musikalische Dosen aller Art angefertigt werden. Der Bundesrath spricht sich in seiner Botschaft folgendermaßen aus: „Die Bestimmung unter Ziffer 11 erscheint uns theoretisch und praktisch begründet zu sein. Die Fabrikanten von Ste-Croix sagen in ihrer Petition vom 15. Februar 1861: „Seine Spielboxe, das Gesincklagen von Eisthen auf Walzen, kann in seinen Resultaten nicht mit einer Vielfältigung durch den Druck oder Stich auf eine Linie gestellt werden; mit einer solchen Nachahmung von Stücken aus Opern oder andern musikalischen Compositionen wird weder dem Componisten noch dem Verleger Ronturenz gemacht; weit entfernt, den Verkauf ihrer Compositionen zu vermindern, wird derselbe dadurch erleichtert und begünstigt; außerdem ist diese Nachahmung nicht zu öffentlichen Productionen bestimmt, sie beschränkt sich auf den Familienkreis, sie dient nur augenblicklicher Zerstreuung, häusslicher Erheiterung; sie kann für den Besizer keine Quelle der Speculation werden, und selbst würde sie dies, so könnte sie dem künstlerischen Eigenthum nicht den geringsten Eintrag thun“.

Die Frage, wie es sich mit Variationen, Phantasien, Potpourris u. s. f. verhalte, ist in unserm Gesetz gar nicht berührt und doch giebt es auch bei musikalischen Compositionen, wie bei Schriftwerken, ein gefährliches Plagiat, das durchaus nicht geduldet werden darf. Man soll zwar nicht soweit gehen wie in Grankreich, jede Benutzung einer fremden Melodie zu verbieten, allein man wird nur diejenige Umarbeitung zulassen, die auf einer eigenen Geistesthätigkeit beruht ²⁾ und die also mit der Originalcomposition nur eine Verwandtschaft hat. Es sind daher bloße Auszüge einer Originalcomposition (Clavierauszüge) und Veranagement ³⁾ eines Orchesterwerkes für einzelne oder mehrere Instrumente unter allen Umständen Nachdruck. Auch die sogenannten Transcriptionen eines Musikstückes, die sich lediglich als Reproduction des Originals darstellen, sind unzulässig. Ob eine Variation, eine Phantasie, ein

¹⁾ Siehe oben S. 12.

²⁾ Vergl. Goldammer, Archiv XII. S. 249.

³⁾ Unrichtigerweise werden solche Veranagements mit musikalischen Uebersetzungen verglichen, s. v. Büttlingen a. a. D. S. 98 ff.

Potpouri Nachdruck sei oder nicht, ist im einzelnen Fall quæstio facti und wird besser nicht durch das Gesetz, sondern durch Sachverständige entschieden. Sobald solche Variationen, Etüden u. s. f. sich ihrer innern Natur nach als selbstständige Schöpfungen darstellen, bei denen das fremde Thema nur die Grundlage des neuen eigenthümlichen Musikkunstwerkes bildet, wird man von einer unerlaubten Nachbildung nicht reden wollen; wo hingegen eine Variation nur das Original wiedergiebt, vielleicht in einer andern Tonart oder mit ein paar erbärmlichen Figuren, aber ohne Veränderung des Rhythmus, der Consolgen und der Verbindungen, da liegt Nachdruck vor; desgleichen, wenn in einem Potpourri die verschiedenen Melodien nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch unselfständigen Uebergänge mit einander verbunden sind¹⁾. Gewiß ist es erlaubt, auch fremde Melodien (Motive) zu benutzen, sobald nur das neue Werk als eine im Wesentlichen neue geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Musik sich darstellt. Dies sagt ausdrücklich das italienische Gesetz von 1882 in Art. 3 Abs. 3: „Sono assimilate alla riproduzione riservata all'autore di un'opera: . . . la riduzione per diversi strumenti, gli estratti e gli adattamenti di opere musicali o di una parte di esse, eccetto i casi in cui un motivo di un'opera originale diventi occasione o tema d'una composizione musicale che costituisca una nuova opera“. Und ähnlich spricht sich § 46 des deutschen Gesetzes von 1870 aus. In Frankreich werden alle Bearbeitungen²⁾, wenn ohne Zustimmung des Urhebers verfaßt, unbedingt verboten. Wir denken, die oben entwickelte, dem italienischen und deutschen Gesetz entsprechende Rechtsauffassung, dürfte auch bei den schweizerischen Gerichten Anwendung finden.

Unsere Staatsverträge schützen ausdrücklich neben den Originalcompositionen auch die *Mirangements*; allein sie meinen damit Bearbeitungen von Tonwerken, welche bereits Gemeingut geworden, oder mit Einwilligung des Componisten gemacht oder nach den obigen Erörterungen überhaupt zulässig sind.

Art. 12.

Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Werke der Litteratur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise auf=

¹⁾ Bergl. Dambach a. a. D. S. 222 ff. v. Plüttlingen a. a. D. S. 86 ff. Mandry S. 194 ff. Schneider, schweizer. Sängerbblatt. Jahrg. XVII. Nr. 9.

²⁾ Pouillet a. a. D. Nr. 556.

führt oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen.

Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Wer ohne ein solches Versehen eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechts und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73 des Obligationenrechts) belangt werden.

Die Verletzung des Urheberrechts zieht sowohl zivil- als strafrechtliche Folgen nach sich. Oft treten beide zusammen (Entschädigung, Geldbuße und Konfiskation) ein; in gewissen Fällen kann nur von den ersteren die Rede sein. Art 12 handelt von der zivilrechtlichen Entschädigungspflicht, während Art. 13 von dem strafbaren Nachdruck handelt.

Die französische Rechtsprache bezeichnet mit dem Ausdruck *contrefaçon* sowohl den Nachdruck von Schriftwerken, als die unerlaubte Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse (Art. 425 Code pénal). Wir haben dafür im Deutschen keinen entsprechenden Ausdruck. Doch werden wir der Kürze halber das Wort „Nachdruck“ in diesem weiteren umfassenden Sinne gebrauchen. Bei musikalischen und dramatischen, sowie dramatischen musikalischen Werken, besteht die Verletzung des Urheberrechts nicht bloß im Nachdruck, sondern auch in der unerlaubten Aufführung (*représentation ou exécution illicite*). Endlich berechtigt zur Klage auch die Verbreitung von Nachdrucken und Nachbildungen im Wege des Imports und des Verkaufes.

Das Konordat von 1856 hatte den Nachdruck immer als Vergehen qualifiziert. Das Bundesgesetz unterscheidet nun ganz richtig die Voraussetzungen, unter denen auf Entschädigung geklagt oder auch bloß von unrechtmäßiger Bereicherung die Rede sein kann, von denjenigen, wo ein strafbares Delikt vorliegt¹⁾. Dagegen sollte es nun gerade in Würdigung dieses Unterschiedes in den Anfangsworten unseers Art. 12 heißen: „wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit“ nicht „aus grober Fahrlässigkeit“

¹⁾ Ueber den Standpunkt der deutschen Gesetzgebung vergl. Dambach a. a. D. S. 129 ff.

seit"; denn Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechts enthält den auf der französischen Rechtsanschauung beruhenden allgemeinen Grundsatz: „wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatz verpflichtet“. Ganz richtig hatte die ständerätliche Kommission das Wort „grob“ hier streichen wollen und im Bericht zu dem damaligen Art. 9 gesagt, der Unterschied zwischen *levis* und *magna culpa* könne nicht genau festgestellt werden und der Richter sei bei Ausmittlung der Entschädigung jenseits auf sein subjektives Ermessen über den Grad der Verschuldung angewiesen; allein bei der Beratung in der Bundesversammlung kam das Wort „grob“ doch wieder hinein; wir wissen nicht, ob aus Versehen oder aus welchem Grunde.

Die richtige Unterscheidung ist folgende: überall, wo das Urheberrecht objektiv verletzt wird, ist auch die Pflicht zur Entschädigung begründet (Art. 12 Abs. 1); liegt gar kein subjektives Verschulden vor, so kann nur die Bereicherungsfrage angesetzt werden (Art. 12 Abs. 3); beruht die subjektive Verschuldung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, da kann eine kriminelle Bestrafung (Geldbuße, möglicherweise Gefängnis) ausgesprochen werden (Art. 13).

Da nun unser Bundesgesetz die Entschädigungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit zuläßt, so wird man in der Praxis diese letztere, sofern es sich nicht um Bestrafung, sondern bloß um die zivilrechtliche Vastpflicht handelt, etwas ausdehnen dürfen, wenn man nicht geradezu den Urheber schutzlos machen will, was doch mit dem ganzen Sinn und Geist des Gesetzes im Widerspruch wäre. Wo der Nachdrucker oder Nachbildner bei etwelcher Vorsicht leicht hätte erfahren können, daß ein gewisses Wert noch nicht Gemeingut geworden ist, da wird man doch gewiß eine Entschädigungspflicht statuieren. Wenn der Nachdrucker irrtümlich meint, der Verfasser oder der rechtmäßige Verleger habe zu dem (unberechtigten) Abdruck seine Einwilligung gegeben, da wird es von den Umständen des konkreten Falles abhängen, ob grobe Fahrlässigkeit vorliege, oder nur leichte angenommen werden dürfe. Im letzteren Fall muß dann aber wenigstens Absatz 3 zur Anwendung kommen.

Die unerlaubte Auführung von dramatischen und musikalischen Werken wird nach den gleichen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen. Import und Verkauf von nachgedruckten Werken und nachgebildeten Kunstobjekten wird, wo die Verbreitung eine gewerbsmäßige, auf Erzielung eines Gewinnes abzielende Beschäftigung ist, fast immer auf Vorsatz beruhen, also zu vollem Schadenersatz verpflichten. Hier wird überhaupt meistens wohl nur in Frage kommen, ob dolus vorliege oder

gar keine subjektive Verschuldung. Im letztern Fall haftet z. B. ein Colporteur bloß nach Maßgabe von Art. 3.

Art. 2. Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen. Auch das deutsche Gesetz von 1870 sagt in § 19: „Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung“. Die Motive des Reichstags-Entwurfes bemerken: „Es ist in Nachdrucksachen nach allgemeiner Erfahrung schwierig, meist sogar unmöglich, die Höhe des erlittenen Schadens mit juristisch überzeugender Sicherheit nachzuweisen. Der Beschädigte ist fast nie im Stande zahlengemäß darzutun, welchen Schaden er durch den Nachdruck erlitten hat oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre“.

Es kommt hier Alles auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles an und wird man meistens auf das Gutachten von Sachverständigen¹⁾ angewiesen sein.

Art. 3. Diese Bestimmung ergibt sich aus Art. 70 des schweizerischen Obligationenrechts: „Wer ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet“. Ist ein Nachdruck ganz bona fide verübt oder hat eine Verbreitung in Folge eines entschuldbaren Irrthums stattgefunden, so kann nur auf Unterlassung jeder weiteren Störung, nicht aber auf Ersatz des schon vor der Aufdeckung des Irrthums entstandenen Schadens gesagt und erkannt werden²⁾. Hier kann kein Schadenersatz verlangt, sondern nur die Bereicherung³⁾ erhoben werden³⁾. Art. 73 des Obligationenrechts sagt: „Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat“. Es müssen also die noch vorhandenen Nachdrucksexemplare u. s. f. und ein allfälliger Nettogewinn aus dem Verkauf an den berechtigten Urheber oder Verleger herausgegeben werden und es darf kein weiterer Vertrieb stattfinden; aber für die früher wirklich verkauften Exemplare ist kein Schadenersatz zu leisten.

¹⁾ Vergl. Dambad, Gutachten des kgl. preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung in den Jahren 1864—1873. Leipzig 1874. Nr. 13—17.

²⁾ Vergl. Botchaft des Bundesrathes zum Entwurfe betreffend ein schweizer.

Obligationenrecht v. 27. November 1870 in 4^o. S. 27.

³⁾ Das französische Recht gewährt auch hier vollen Schadenersatz. Code civil Art. 1382.

Art. 13.

Wer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbuße von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurtheilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängniß bis auf ein Jahr oder zu Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Die Theilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt.

Im Rückfall kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden.

Dieser Artikel spricht ausschließlich von der strafbaren Verletzung des Urheberrechts. Welche Verhältnisse im einzelnen Fall den Inhalt des Nachdrucks (und was ihm gleich steht, s. oben Art. 12 Abs. 1) begründen, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen¹⁾ zu entscheiden. Vorausgesetzt wird Vorsatz oder grobe, aber nur grobe, Fahrlässigkeit²⁾; denn die culpa lata steht dem dolus gleich und gerade diejenigen, welche am ehesten einen Nachdruck verüben, wie eine gewisse Kategorie von Verlegern oder Künstlern zweiten Ranges, können auch, wenn sie nur wollen, sich am leichtesten vergewissern, ob irgend ein literarisches oder artistisches Werk Gemeingut sei oder nicht. Das Gleiche gilt auch mit Bezug auf innerlaute Plünderungen. Was den Vorsatz, dolus, anbelangt, so ist es nicht nöthig, daß der Nachdrucker eine gewinnstüchtige oder eigennützige Absicht gehabt habe. In diesem Sinne hat sich das Zürcherische Obergericht im Jahre 1862 in Sachen Ziegler-Bellis ausgesprochen. Derselbe hatte eine von Bildhauer Schristen gefertigte Büste nachgemacht und dann einige dieser Nachbildungen verschafft. Das betreffende Urtheil³⁾ erklärt: „daß es völlig überflüssig wäre, in Erörterungen darüber einzutreten, ob der Angeklagte aus der Verfertigung solcher Büsten einen Erwerbszweig habe

¹⁾ Vergl. Wächter a. a. O. §. 485 ff. Dambach §. 129 ff. Klostermann §. 200 ff. Pouillet p. 372 ff.

²⁾ Es ist zwar controvers, ob auch bloß fahrlöser Nachdruck strafbar sei. Durch unser Bundesgesetz ist die Frage bejahend entschieden, aber mit der richtigen Begrenzung auf culpa lata. Vergl. R. Spöndli, a. a. O. §. 70 und 71. Siehe auch Gwalter, Zeitschrift für Zürcher Rechtspflege. XIII. p. 38. Erw. 6.

³⁾ Abgedr. Gwalter, Zeitschr. für Zürcher Rechtspflege. XII. §. 434. Nr. 15.

machen wollen . . . indem Art. 5 des Kontorvates (von 1856) im Allgemeinen die unbefugte Veröffentlichung eines nachgeahnten künstlerischen Werkes von Seite des Verfertigers strafbar erklärt, somit nichts darauf ankommt, ob die Veröffentlichung durch Rauf oder durch Schenkung vorgenommen wurde, wie es denn auch einleuchtet, daß das Eine wie das Andere die Interessen des Künstlers in gleichem Maße gefährdet und verletzt". In gleichem Sinne hat sich der preussische Sachverständigenverein schon im Jahre 1846¹⁾ ausgesprochen: ein guter Zweck vermöge nicht eine ungesetzliche Handlung in eine gesetzliche zu verwandeln, daher sei unerlaubt ein Abdruck aus Uebermuth, Eherz, ja selbst aus wissenschaftlicher Absicht. Hier ist die volle Strenge der Handhabung des Gesetzes ganz am Platz; denn nur allzu leicht verbirgt sich die dolose Absicht unter dem Deckmantel eines unschuldigen Vergnügens oder eines angeblich guten Zweckes.

Das deutsche Gesetz von 1870 § 18 verlangt zum Thatbestand des Vergehens noch ausdrücklich die Absicht, die Nachdrucks-Exemplare zu verbreiten. In unserm Gesetz wird dies nicht erwähnt, also huldigt es der Strenge, aber wie wir glauben, richtigeren Theorie, daß Nachdrucks-Exemplare für den persönlichen Gebrauch ebenfalls verboten sind.

Das Vergehen des Nachdrucks (das Wort hier immer im weiteren, nicht im buchstäblichen Sinne gebraucht) kann verübt werden als totaler Nachdruck, als partieller und als veränderter. Ebenso bildet die Verbreitung, d. h. der Import und der Vertrieb von fremdem Nachdruck wiederum ein selbstständiges Delikt. Der partielle Nachdruck ist der am häufigsten vorkommende, aber auch der perniciöseste. Für ihn paßt ganz besonders der Ausdruck Plagiat²⁾. Er besteht eben darin, daß ein literarisches Werk nicht wörtlich, eine musikalische Komposition nicht tale quale³⁾ nachgedruckt wird, sondern mit Beglassungen, mit einzelnen Zusätzen, mit kleinen Veränderungen. Ebenso giebt es auch unerlaubte partielle Aufführungen dramatischer Werke. Darüber, daß auch der bloß theilweise Nachdruck strafbar sei, sind Gesetzgebung und Praxis überall einverstanden. Kontrovers dagegen ist die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

¹⁾ Heidemann und Danbach. Die preuß. Nachdrucks-Gesetzgebung, Gutachten S. 231 ff.

²⁾ Vergl. über „Plagiat“ die interessanten Notizen bei Rohrer a. a. O. S. 327 und 328.

³⁾ Von den musikalischen Arrangements war schon oben in Art. 11 a. G. die Rede.

seit des veränderten Nachdrucks, mit andern Worten, der sogenannten Adaptationen. Es sind dies Umarbeitungen oder Utilisationen eines Werkes in einer andern Kunstform, z. B. die Dramatisierung einer Novelle, die Umwandlung von Draterienstoffen in Märche, von Liedern in Länze. Das französische Recht verbietet diese gänzlich¹⁾. Ebenso der Vertragsentwurf der Association littéraire internationale Art. 7 Abs. 3. In Deutschland scheint man einer mildern Auffassung²⁾ zu huldigen. So viel über den Thabestand.

„Auf Klage des Geschädigten“. Der Staat schreitet nicht von Amt wegen ein, sondern es wird die Klage des Berechtigten abgemartet. Man hat es also hier mit einem Antragsvergehen zu thun. So war es auch nach dem Konordat von 1856 und den gleichen Standpunkt nehmen die deutsche und mehr oder weniger auch alle andern Gesetzgebungen ein. Der Nachdruck schließt eben doch wesentlich die Verletzung eines Privatrechtes in sich und der Staat hat kein Interesse an der Bestrafung, falls der Verletzte einen solchen Antrag zu stellen unterläßt. Wenn daher der Geschädigte, obgleich die Voraussetzungen dieses Art. 13 vorhanden wären, es vorzieht, nur seine Schadenersatz-Ansprüche geltend zu machen und auf Verhängung einer Buße zu verzichten, so steht ihm dies frei.

Mer zur Klage legitimirt sei, richtet sich nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles. Es ist entweder der Urheber selbst, beziehungsweise sein Erbe, oder dann derjenige, der in Folge Besitzion ein abgeleitetes Recht besitzt, wie ein Verleger, ein Bühneneinhaber, möglicherweise die Konfurationsmasse des Urhebers³⁾. In gewissen Fällen wird der Urheber aus seiner Anonymität heraustreten müssen, um die Klage erheben zu können. Es ist aber auch möglich, daß der wirkliche Urheber als Besitzer erscheint, wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrags entgegen, entweder selbst oder in einem andern Verlag eine neue Auflage erscheinen läßt. Einen interessanten Fall

¹⁾ Pouillet Nr. 538, 540 ff. Rohler a. a. D. §. 214 ff. und §. 220. Bulletin de l'Association littéraire internationale IV. 1879. p. 17 ff.

²⁾ So wenigstens das Gutachten des preuß. Sachverständigen-Vereins in dem bestimmten Falle Muerbach c. Birch-Pfeiffer, s. Seidemann und Danbach a. a. D. §. 516 ff. Dagegen hat das Reichsgericht in einem ähnlichen Falle (die „Reyer-Balli“) einen partiellen Nachdruck gefunden. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. VIII. §. 428 ff.

³⁾ Siehe oben Art. 1 Abs. 2 und Meusing, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht. XXIII. §. 71 ff.

v. Drelli, Urheberrecht.

dieser Art, wo zugleich das Urheberrecht auf die Kontursmasse des Autors übergegangen war, hat das zürcherische Obergericht im Jahr 1864 entschieden in Sachen Müller-Darier c. Regmann & Riesling¹⁾.

Eine Geldbuße von 2000 Franken soll das Maximum sein. Andere Gesetze gehen höher, das deutsche z. B. bis zu 1000 Thalern (3000 Mark). Die Verschärfungsbestimmung für den Fall der Nachahmung des Namens oder der Marke des Urhebers (z. B. Firma einer Kunst- oder Musikalienhandlung) stund nicht im ursprünglichen Entwurf. Sie wurde von der nationalrätlichen Kommission beigefügt in analoger Anwendung der Art. 18 und 19 des schweizerischen Marken Schutz-Gesetzes von 1879.

Teilnahme und Versuchshandlungen. Das Gesetz drückt sich hier sehr kurz aus, versteht aber unter Teilnehmern nur die Gehülfen und Begünstiger, nicht auch die Miturheber. Es wird hier, (wie im deutschen Gesetz von 1870 § 20 Abs. 3) auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen, welche in den kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten sind.

Indessen auch der Begriff der Anstiftung (intellektuelle Urheberchaft) wird häufig seine Anwendung finden. Das deutsche Gesetz nennt den Anstifter auf dem Gebiete des Urheberrechts den „Veranlasser“ im Gegensatz des wirklichen Nachdruckers oder Nachbildners, mit andern Worten, des physischen Urhebers. In der Regel wird der Schriftsteller selbst als Veranlasser erscheinen, wenn er den Buchhändler zum Druck und Verlag eines Werkes verleitet, obwohl dasselbe einen verbotenen Nachdruck enthält. Aber es können auch ganz andere Personen intellektuelle Urheber sein, diejenigen nämlich, welche den Nachdrucker, beziehungsweise einen Künstler, Zeichner, Photographen durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch ihrer Stellung, durch absichtliche Erzeugung eines Irrtums u. s. f. vorsätzlich bestimmt haben, den Nachdruck zu veranstalten.

Selbstverständlich ist ein solcher Veranlasser nicht als Teilnehmer, sondern als Urheber zu bestrafen und es tritt für ihn die volle Haftbarkeit ein, auch wenn der wirkliche Nachdrucker nicht strafbar oder ersatzpflichtig sein sollte, weil letztern keine subjektive Verschuldung trifft. Haben Beide, der Veranlasser und der wirkliche Veranfallter des Nachdrucks vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, so sind sie dem Berechtigten solidarisch verhaftet.

Als Gehülfen beim Nachdruck, bei der unerlaubten Nachbildung und bei einer unerlaubten Aufführung werden hauptsächlich in Betracht

¹⁾ Abgedruckt in *Smalter, Zeitschrift für zürcher. Rechtspflege*. XV. ©. 417 ff.

kommen die Drucker, die Arbeiter eines Künstlers, die Holportreure, die Schauspieler, Sänger und Musiker, die Kommissionsverleger, alle diese Personen aber nur, wenn sie gewußt haben, daß das Werk einem verbotenen Nachdruck in sich schließe oder daß die Ausführung eine unzulässige sei. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Nachdrucker selbst vorsätzlich oder mit culpa lata gehandelt hat. Denn nur in diesem Falle liegt überhaupt ein Vergehen vor und nur bei einem Vergehen kann von einer Beihilfe (Theilnahme) die Rede sein. Dambach bemerkt in seinem Commentar¹⁾: „wenn der Veranstalter des Nachdrucks (d. h. der physische Urheber, nicht zu verwechseln mit dem Veranlasser) ohne Verschulden gehandelt, mithin kein Vergehen begangen hat, so kann auch der Drucker nicht als Gehülfe betrachtet werden, selbst wenn derselbe seinerseits gewußt haben sollte, daß das Werk einen Nachdruck enthält“.

Versuch. Wann ist das Vergehen des Nachdrucks, beziehungsweise der unerlaubten Nachbildung, vollendet? Dies ist controvers. Nach der jetzt vorherrschenden Meinung und nach § 22 des D. Gesetzes von 1870 liegt das vollendete Vergehen vor, sobald ein Nachdrucks-Exemplar hergestellt worden ist. Nach der Ansicht Wächters und anderer erst, wenn auch die Verbreitung stattgefunden hat, weil erst durch diese in die Vermögensrechte des Urhebers eingegriffen wird; dann enthielte also die Anfertigung zunächst nur einen Versuch. Dieser Standpunkt ist aber nicht haltbar. Die Verbreitung des Nachdrucks ist maßgebend für den Entschädigungsanspruch, aber nicht für unsere Frage. Die erstere strengere Ansicht ist für die Entscheidung der Frage der Vollendung gewiß die richtige; denn das Urheberrecht besteht ja in der ausschließlichen Befugnis zur Veröffentlichung des Werkes und diese Befugnis ist bereits durch die Herstellung einzelner Nachdrucks-Exemplare verletzt. So hatte auch das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 in Art. 37 Abs. 5 den Satz enthalten: „Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrucke ganz oder theilweise hergestellt sind“²⁾.

Den gleichen Standpunkt nahm auch das zürcherische Obergericht ein in dem bereits oben erwähnten Urtheile in Sachen Müller-Darier³⁾.

¹⁾ a. a. D. §. 149. Bergl. auch über das schwierige Verhältniß der Theilnahme Klostermann a. a. D. §. 243 ff. und Klostermann, das geistige Eigenthum. I. §. 411 ff., sowie die daselbst mitgetheilten Rechtsfälle.

²⁾ Bergl. Mandry a. a. D. §. 292 ff. Renouard a. a. D. II. p. 49 ff. Ebenso das frühere preuß. Gesetz v. 1837 § 14.

³⁾ Siehe oben §. 98 Nr. 1.

Dort wird in Erwägung 10 gesagt, daß nach der richtigen Theorie das Vergehen des Nachdruckes bereits vollendet ist, sobald nur die mechanische Vervielfältigung begonnen hat, vorausgesetzt, daß über die Absicht der Verbreitung kein Zweifel waltet.

Für das Gebiet des strafbaren Versuches bleibt also nur ein kleines Geld übrig. Es wird da vorliegen, wo bereits der Anfang einer mechanischen Vervielfältigung durch Satz, Platten u. s. f. gemacht ist.

Nach der bisherigen zürcherischen Gerichtspraxis wurde die Verletzung des Kontorates vom Jahre 1856 als *Polizei = Uebertretung* (!) behandelt und bei solchen war ein bloßer Versuch ausgeschlossen¹⁾. Jetzt nach dem Bundesgesetz muß auch der Versuch, indessen milder, bestraft werden, weil er in diesem Absatz ausdrücklich erwähnt wird. Nach der deutschen Gesetzgebung ist der bloße Versuch des Nachdrucks und der unerlaubten Ausführung nicht strafbar²⁾. Es findet im ersten Fall bloß eine Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen und der einzelnen fertigen Druckbogen statt.

Daß von Versuch überhaupt nur gesprochen werden kann, wenn es sich um *bolose Verletzung* des Urheberrechts handelt, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

In geschichtlicher Beziehung ist mit Bezug auf diesen Absatz 2 zu bemerken, daß der erste Entwurf über Theilnahme gar nichts enthalten hatte. Dann hatte die Kommission des Nationalrathes als eigenen Artikel (12) folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Strafbarkeit des Anstifters und der Theilnehmer am Nachdruck und der Nachbildung oder unbefugten Ausführung, sowie diejenige des Versuches, richten sich nach dem Bundesstrafrecht“. Die ständeräthliche Kommission beantragte Streichung dieses Artikels und Aufnahme der jetzt geltenden Bestimmung in den Art. 13. Im Bericht derselben wird bemerkt: „Nach unserer Ansicht sollte die Einziehung des Bundesstrafrechtes unbedingt vermieden werden. Einmal sind die sachbezüglichen Bestimmungen daselbst viel zu kompliziert und sodann ist nicht einzusehen, warum nur ein Theil der Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen und daneben noch ein anderes Gesetz angerufen werden soll, während die Verwollständigung so einfacher Natur ist. Es genügt nämlich unsers Erachtens die Bestimmung, daß Versuch und Theilnahme geringer zu bestrafen ist, als die Vollendung und die Thäterschaft und müßte alle weitere Kasuistik absolute nichts, weil ja doch immer das richter-

¹⁾ Bergl. Schauberg, Beiträge zur zürcher. Rechtspflege. XIX. S. 9. Nr. 9.

²⁾ Dambach a. a. O. S. 157 und 250.

siche Ermessen über den Grad der Schuld ausschlaggebend ist. Nach diesem Vorschlag wird Art. 12 überflüssig und kann deshalb ganz wegfallen¹⁾.

Abf. 3. Rückfall. Hier war ebenfalls das Bundesgesetz betreffend den Markenchutz (Art. 19 Abf. 2) maßgebend. Das deutsche Gesetz von 1870 Art. 23 bestimmt dagegen, daß die Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls das höchste gesetzliche Maß nicht übersteigen darf. Nach unserem Gesetz könnte also unter Umständen Gefängnis bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren (s. Art. 17 unten) eine Verurteilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist. Die Erhöhung der Strafe auf das Doppelte findet sich auch in unsern Staatsverträgen ausgesprochen, s. z. B. Art. 32 des französisch-schweizerischen Staats-Vertrages.

Abgesehen von Art. 16 (unten) enthält unser Bundesgesetz keine weiteren Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren. Wir erwähnen hier bloß, daß das D. Gesetz von 1870 in § 30 folgende sehr zweckmäßige Vorschrift enthält: „Sind technische Fragen, von welchen der Inhalt des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen“. Der folgende Paragraph setzt sodann fest, daß in allen deutschen Staaten¹⁾ Sachverständigen-Vereine gebildet werden sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und andern geeigneten Personen, welche auf Verlangen des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet seien. Demzufolge giebt es in den einzelnen deutschen Bundesstaaten 1) literarische, 2) musikalische, 3) künstlerische, 4) photographische und 5) gewerbliche Sachverständigen-Vereine, die aus je 7 Mitgliedern bestehen. Im Schooße der nationalrätlichen Kommission wurde dieser Punkt ebenfalls angeregt. Man nahm indessen hievon Umgang in der Meinung, daß man es der Zukunft überlassen wolle, ob die Bildung eines eigentlichen stehenden Experten-Kollegiums sich als ein Bedürfnis herausstellen werde. Daß auch bei uns der Richter in schwierigeren Fällen auf Expertise wird abstellen müssen, ist selbstverständlich.

¹⁾ In Preußen hatten solche schon vor 1870 bestanden und sich dort sehr bewährt. Ueber ihre Stellung und Organisation vergleiche Rostermann, Urheberrecht S. 264 ff.

Art. 14.

Die Bußen fallen in die betreffende Kantonskasse.

Bei Ausfällung der Geldbuße hat der Richter für den Fall der Nichteinbringung derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersten tritt.

Dieser Artikel entspricht ganz dem Art. 25 des Gesetzes betreffend den Markenschutz. Um dieser Uebereinstimmung willen wurde die „Kantonskasse“, d. h. der kantonale Kistus beibehalten, während die nationalrätliche Kommission vorgeschlagen hatte zu sagen „in die Bundeskasse“. Letztere war dabei von dem Gedanken geleitet, daß durch Art. 20 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Brachmonat 1880 festgesetzt ist, daß alle derartigen Bußen der Bundeskasse anheimfallen, dem Bunde aber die Begahlung der Kosten des Verfahrens, wenn sie vom Schuldigen oder vom Ankläger nicht erfolgen kann, obliegt. Allein die Beurtheilung der Uebertretungen dieses Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht erfolgt, wie diejenige der Verletzung von Marken und Handelsfirmen, nicht durch das Bundesgericht, sondern durch die kantonalen Gerichte und nach der Strafprozeßordnung des betreffenden Kantons (s. Art. 15); so ist es denn richtiger, die Bußen in die Kantonskasse fallen zu lassen, wobei dann aber die subsidiäre Haft des Bundes für die Kosten wegfällt.

Der zweite Satz dieses Artikels hatte die Bestimmung enthalten, daß 5 Franken Geldbuße 24 Stunden Gefängniß entsprechen. Dies wurde mit Recht vom Ständerath gestrichen und ersetzt durch die Worte „in eine entsprechende Gefängnißstrafe“; denn bei Umwandlung der Geldbuße nach jenem Maßstab würde das Maximum der Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 400 Tagen entsprechen und dadurch das gesetzlich zulässige Maximum dieser letztern überschritten. Ueberhaupt hat diese mechanische Umwandlung der Geldbuße etwas Stoßendes und dürfte kaum immer das Nützliche treffen.

Art. 15.

Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angehängt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des Art. 20 im Bundesgesetz betreffend den Markenschutz.

Was den Gerichtsstand des Beschlagten anbelangt, so hatte das Konordat von 1856 bloß das forum delicti commissi aufgestellt: „Die Uebertretungen des Konordates sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchen der unbefugte Nachdruck oder Verkauf¹⁾ stattfand, zu beurtheilen“. Dagegen unser Bundesgesetz läßt nun dem Kläger die Wahl, ob er den Beschlagten an seinem Domicil oder am Orte, wo das Vergehen verübt wurde, belangen wolle. Das forum delicti commissi wird begründet nicht bloß durch die Thatsache des Nachdrucks, der un-erlaubten Nachbildung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, sondern auch durch den Verkauf und die Verbreitung der Nachdruck-Exemplare. Dieses letztere ist namentlich wichtig im internationalen Verkehr (vergl. Art. 29 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 23. Februar 1882). Denn wie sollte überhaupt eine wirksame Verfolgung des Nachdrucks möglich sein, wenn man nicht am Orte selbst, wo der unerlaubte Debit und Import stattfindet, gerichtlichen Schutz anrufen könnte? Nur hier läßt sich eine gerichtliche Beschlagnahme vollziehen und eine gehörige Untersuchung führen (vergl. 18).

Mehrfache Verfolgungen. Die Klage selbst soll nur an einem Orte erhoben und durchgeführt werden. Dagegen die Sicherungsmaßregeln, wie Beschlagnahmen (Art. 16) und Konfiskationen (Art. 18), greifen überall Platz, wo sie zur Durchführung der Untersuchung oder zur Vollziehung des Urtheils nöthig sind.

Art. 16.

Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Caution, Verbot der Weiterproduktion u. s. f.) getroffen werden.

¹⁾ Einen mit den klaren Worten dieser Konordatsbestimmung widerstrebenden Entscheid hat die Bundesversammlung ohne Motivirung auf erhobene Beschwerde hin gefaßt in Sachen Segner, Buchdrucker in Lengburg, am 8. Juli 1868. Siehe Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege von Schneider, Kasner u. M. Bd. V. S. 339 ff. Bundesblatt v. 1867. XIX 3. Nr. 53 und v. 1868 XX 1. Nr. 6 und 3 S. 63. Es handelte sich in diesem Fall um die Frage, ob der Kläger den Beschlagten belangen könne nur am Orte, wo der Nachdruck veranfaßt worden war, oder auch da, wo Nachdrucks-Exemplare verkauft wurden.

Ursprünglich waren in diesem Artikel die Worte „auf Begehren des Klägers“ eingeschaltet. Die ständeräthliche Kommission strich dieselben und bemerkt darüber in ihrem Bericht: „hier paßt der Beisatz „auf Begehren des Klägers“ nicht. Unter den vorzorglichen Verfügungen sind auch die Cautionen aufgeführt. Diese werden in der Regel vom Kläger selbst, der einen Arrest oder ein Verbot auswirft, zu leisten sein und zwar nicht auf sein Begehren, sondern auf dasjenige des Beklagten oder dann von Amtes wegen. Es ist ganz unnöthig zu sagen, auf weissen Begehren solche Verfügungen zu erlassen sind und läßt sich überhaupt nicht zum Voraus festsetzen“.

Eine vorläufige Beisetznahme (Arrest), wovon hier die Rede ist, muß wohl unterschieden werden von der Confiscation, von welcher Art. 18 handelt. Diese erstere Maßregel erfolgt im Laufe des Processes oder Untersuchungsverfahrens, um die weitere Verbreitung des Nachdruckes einstweilen zu verhindern. Je nach dem Ausgange des Processes wird sie wieder aufgehoben oder verhandelt sich durch ein Dispositiv des Urtheils in eine wirkliche Confiscation. Ebenso kann ein Verbot weiterer Anfertigung von nachgebildeten oder nachgedruckten Exemplaren oder weiterer Auführungen eines Dramas u. s. f. zunächst nur einen provisorischen Charakter haben. Immerhin kann durch solche Verbote und Beisetznahmen dem Urheber oder dem Verleger ein beträchtlicher Schaden erwachsen, wenn das Gericht später das eingeklagte opus nicht als Nachdruck erklärt. Cautionen sind daher sehr gerechtfertigt, allein die Zulässigkeit aller dieser Maßregeln wird sich nach der Prozeßgesetzgebung der einzelnen Cantone zu richten haben.

Art. 17.

Sowohl die civil= als die strafrechtliche Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verlossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Auführung und der Person des Schuldigen Kenntniß erlangt hat und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Dieser Artikel über die Klagerverjährung hat in den verschiedenen Stadien der Vorberatungen manche Wandlungen durchgemacht. Der erste Entwurf hatte bloß bestimmt: „wenn mehr als ein Jahr seitdem der Ur=

heber . . . Kenntniß erlangt hat, verfloßen ist". Diese Grift wurde dann von der nationalrätlichen Commission in Uebereinstimmung mit Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend Marken Schutz auf zwei Jahre erweitert. Der Ständerath aber fand, theoretisch lasse es sich zwar wohl rechtfertigen, den Anfangstermin für die Klagerverjährung mit der Kenntniß des Urhebers vom Nachdruck, sowie von der Person des Schuldigen beginnen zu lassen; allein vom praktischen Gesichtspunkt aus sprächen überwiegende Gründe dagegen. Es müßte nämlich in sehr vielen Fällen außerordentlich schwer halten, den Beweis zu erbringen, wann diese Kenntnißnahme stattgefunden hat, und so ließe sich voraussetzen, daß hieraus schwer zu lösende Anstände sich ergeben könnten. Das Datum der stattgehabten Verlesung des Urhebers rechts bilde eine viel sicherere Grundlage. Am 12. April 1883 wurde daher in der Sitzung des Ständerathes beschlossen zu sagen, jegliche Klage sei ausgeschlossen nach Verfluß von drei Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Ausführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden habe. Allein der Nationalrath wollte hierauf nicht eingehen und so vereinigte man sich schließlich zu der jetzigen Fassung des Artikels. Es giebt also nun einen ziemlich einfachen Anfangspunkt der Verjährung: die Klage ist nicht mehr zulässig, wenn entweder mehr als ein Jahr verfloßen ist seit der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, von der Verletzung seiner Rechte Kenntniß erhalten hat oder wenn überhaupt fünf Jahre verstrichen sind seit Verübung des Nachdrucks und was ihm gleichsteht. Diese letztere Verjährung absorbiert die erste. Sind die fünf Jahre verstrichen, so ist jede Klage ausgeschlossen, auch wenn die Entdeckung des verübten Nachdrucks ohne Verschulden des Berechtigten erst später stattfand. Daß aber alle Klagen, auch die Entschädigungs- und Bereicherungsklagen, in der gleichen Grift verjähren, ist sehr zweckmäßig.

Das deutsche Reichsgesetz statuiert bloß eine Art der Verjährung (und so auch die meisten andern Gesetzgebungen), nämlich eine solche von drei Jahren seit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare und der nachgebildeten Werke stattgefunden hat. Dabei wird in § 34 Abs. 2 beigefügt: „Der Kauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat". Nach unserm Bundesgesetz dagegen beginnt und läuft nach jeder einzelnen Uebertretung des Gesetzes, geschehe dieselbe in welcher Weise sie wolle, eine selbstständige Verjährung von fünf Jahren, in der Meinung, daß nach deren Ablauf alle bereits verjährten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche untergegangen sind.

Die Wahl und Stellung der letzten Worte in diesem Artikel ist nicht ganz glücklich; doch kann über den wahren Sinn wohl kein Zweifel ent-

stehen. Die Meinung ist folgende: „nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung oder die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare oder der nachgebildeten Kunstwerke und Photographien oder wo die unerlaubte Aufführung stattgefunden hat“.

Art. 18.

Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner, als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speziell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Geräthschaften gehalten werden.

Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Konfiskation der Einnahmen verfügen.

Das Ergebnis der Konfiskation oder die konfiszierten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung des Eigentümers des Werkes zu verwenden.

Ueber die rechtliche Natur der Konfiskation oder Einnahme sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Die Einen wollen darin eine Strafe, Andere eine Präventiv-Maßregel, noch Andere sogar bloß eine zivilrechtliche Bindung erblicken. Das deutsche Reichsgesetz faßt dieselbe als Präventiv-Maßregel auf gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks und wir halten dafür, es sei dies die einzig richtige Auffassung; denn wir verhängen sie ja auch da, wo kein strafbares Vergehen vorliegt. Es handelt sich hier nicht, wie dies sonst im Strafverfahren der Fall ist, um den Verlust des Eigentums zu Gunsten der Staatskasse, sondern sie erfolgt vielmehr zum Zweck der Vernichtung oder zum Vortheil des Beschädigten¹⁾. Sehr richtig bemerken die Motive zum deutschen Entwurf²⁾: „Die Konfiskation und eventuelle Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigem Urtheil ist aus Gründen der Sicherheit unerlässlich. Selbst im Falle eines bona fide unternommenen Nachdruckes, bei dem eine Strafe und Ersatzpflicht nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherungs-

¹⁾ Kloßermann a. a. O. S. 248.

²⁾ Dambach a. a. O. S. 151.

maßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdrucks-Exemplare auf irgend eine Weise in das Publikum bringen oder die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. Trotz des Eigenthums, das der Veranfalter des Nachdrucks in der Regel an dem gedachten Gegenstand hat, ist die Konfiskation und Zerstörung zu verordnen".

Die Konfiskation wird also durch das richterliche Urtheil verhängt und erstreckt sich alsdann auf alle durch dasselbe genau zu bezeichnenden Objekte, wo immer (in Basel, Genf u. s. f.) sich dieselben befinden mögen.

Objekt der Konfiskation sind einerseits die vorrätigen Exemplare des nachgedruckten Werkes und der unerlaubten Nachbildung (Stiche, Photographien u. s. f.) und andererseits die zu der widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Abklatsche (clichés), Stereotypabgüsse u. s. f. Allein es heißt im Gesetz ausdrücklich die speziell für den Nachdruck bestimmten Instrumente und Gerätschaften. Es würde also durchaus unrichtig sein, wenn man bei einem Buche die beweglichen Typen konfiszieren wollte; denn diese sind nicht ausschließlich zur Vervielfältigung des Nachdrucks bestimmt, sondern werden auch für den Druck anderer Werke verwendet.

Je nach den konkreten Umständen kann der Richter die Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare oder der nachgebildeten Objekte verfügen oder auch nur sie ihrer gefährlichen Form entkleiden und dann dem Eigenthümer zurückgeben.

"Nach freiem Ermessen". Hierüber bemerkt der Bericht der nationalrätlichen Kommission Folgendes: Art. 15 (jetzt 18) hat die wichtige Aenderung erlitten, daß die darin vorgesehene Konfiszierung nicht in jedem Fall ausgesprochen werden muß¹⁾, sondern daß es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, sie zu verhängen. Es lassen sich nämlich Fälle denken, wo eine Konfiskation an sich unmöglich ist, z. B. eines Hauses, das in Verletzung des Urheberrechtes des Urchreiters nach einem Plan desselben gebaut worden ist, oder wo der Werth des zu

¹⁾ Sehr weit geht in dieser Beziehung das englische Recht. Hier werden die Nachdrücke von selbst Eigenthum des Berechtigten. Copy-right Act von 1879. Art. 64 Abs. 2 "every copy of a book made in infringement of the copy-right shall be forfeited to the proprietor of the copy-right".

konfiszirenden Gegenstandes den dem Urheber verursachten Schaden, für welchen Entschädigung geleistet wird, in ganz außerordentlichem Maße übersteigt, oder wo endlich andere Gründe die Konfiszierung unthunlich erscheinen lassen. Auch das Markenchutzgesetz sieht in Art. 22 den Fall vor, daß mit Beschlag belegte Gegenstände, insbesondere auch mit gefälschten Marken versehene Waaren, unter gewissen Umständen sogar dem Verurtheilten fälscher durch Richterpruch wieder überlassen werden können.

Was die dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke betrifft, so besteht hier die Konfiskation, wenn eine oder mehrere unerlaubte Aufführungen stattfanden, in der Einziehung der Einnahmen. Dem geschädigten Urheber oder seinem Rechtsnachfolger wird nicht bloß die Lohntieme bezahlt, die hätte er ja auch bei einer von ihm erlaubten Aufführung erhalten, sondern die volle Einnahme (§ 49 St. G. B.). Eine Konfiskation der Vorrichtungen zur Aufführung, z. B. der Partituren, der Rollen, Dekorationen u. s. f. kann vom Richter nicht angeordnet werden. Wohl aber kann die Polizeibehörde einstweilen solche Gegenstände mit Beschlag belegen, um zu verhindern, daß eine unbefugte Aufführung überhaupt veranfaßt werde. Das deutsche Reichsgesetz von 1870 sagt in § 55: „Die Entschädigung, welche dem Berechtigten zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten“. Die Einnahme der Aufführung inbegriff aber hier zugleich die Entschädigung für den Berechtigten; denn der Schadenersatzanspruch des Berechtigten läßt sich hier gar nicht in juristisch zwingender Weise festsetzen¹⁾“.

Art. 3. „Das Ergebnis der Konfiskation oder der konfiszirten Einnahmen ist zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung des Eigentümers des Werkes zu verwenden“.

Diese Bestimmung steht in Uebereinstimmung mit Art. 22 Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Markenchutz, welcher lautet: „Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belauf der dem verletzten Theil zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen“.

Obenso enthalten die von der Schweiz mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge²⁾ zum Schutz des Urheberrechts ganz die gleichen

¹⁾ Vergl. Dambach a. a. O. S. 251 und 252.

²⁾ Französisch-schweizerischer Vertrag, Art. 24 Art. 2 und Art. 25. Vertrag mit Belgien, Art. 20 Art. 2 und Art. 21, mit Deutschland, Art. 21 Art. 2 und Art. 22, mit Italien, Art. 20 Art. 2 und Art. 21.

Bestimmungen in folgender, noch etwas detaillirter Fassung: „Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Fall können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugehörigen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.“

In den durch den vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenergütung — zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung noch gebührt, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Man wird also jeweilen die konfiszirten Gegenstände oder den Erlös derselben zwar dem Berechtigten zuwenden lassen; aber an der ihm gesetzlich festgesetzten Schadenersatzsumme (*dommages-intérêts*) abrechnen, damit er nicht auf diesem Wege indirekt doppelt entschädigt wird. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Konfiskation ja auch eintritt, wenn der Veranstanter derselben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat und als sie auch gegen die Erben ausgesprochen werden kann. Alles das ergibt sich aus der Natur der Konfiskation als Präventiv-Maßregel. Würde daneben dem verletzten Urheber oder seinem Rechtsnachfolger auch noch die volle Entschädigung ausbezahlt, dann wäre die Konfiskation Strafe und es würden Personen bestraft, die gar kein Verbrechen trifft.

Art. 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musikalischen Kompositionen und dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen kantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten.

Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte.

Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Verfolgung nach Maßgabe dieses

Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Einkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigenthümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgericht festzusetzen ist, geleistet hat.

Der ursprüngliche Entwurf hatte gar keine Uebergangsbestimmungen enthalten. Die Art. 19 und 20 sind erst durch die nationalrätliche Kommission beigefügt und in den spätern Beratungen noch erweitert worden. Während Art. 10 das örtliche Geltungsgebiet des Gesetzes feststellt, so wird durch diese zwei Artikel die zeitliche Anwendungsgrenze fixirt.

Abf. 1. Nichtwirkende Kraft. Dieser erste Absatz wurde in den Beratungen angefochten, weil ja nur Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft haben sollen und man hierin eine solche Retroaktivität erblicken wollte. Dagegen läßt sich aber Folgendes anführen:

1. Da die Kantonskantone bereits seit 1856 das Urheberrecht, wenn auch in geringerem Umfang, anerkannt und geschützt hatten, so mußte überhaupt eine Bestimmung getroffen werden darüber, wie sich nun das Bundesgesetz zum frühern Rechtszustand verhalte. Es wird hier nicht ein neues Recht, das früher gar nicht bestanden hatte, geschaffen und dessen Wirkung zurückdatirt auf einen frühern Zeitpunkt, sondern es wird eine Continuität des Rechtszustandes gesetzlich regulirt. Erworbene Privatrechte werden nicht verletzt, sondern es wird nur das bestehende Recht erweitert. Niemand aber hat einen Anspruch darauf, daß an der bestehenden Gesetzgebung nichts zu seinem Nachtheil verändert werde.

2. Anders verhält es sich gegenüber den Kantonen Zug, Freiburg, St. Gallen, Neuenburg und Valais, die bisher gar kein Urheberrecht anerkannten. Nachdruck (contrefaçon im weitesten Sinne des Wortes) war aber immer eine unmoralische Handlung, wenn auch das Gesetz sie nicht verbot. Nun zu verlangen, daß alle Schrift- und Kunstwerke, die in jenen Kantonen vor dem 1. Januar 1884 veröffentlicht worden sind, während die gesetzliche Schutzfrist für sie noch nicht abgelaufen ist, Gemeingut seien und bleiben, also auch jetzt keinen Schutz haben, während für alle vom 1. Januar 1884 an veröffentlichten Werke dies nicht der Fall ist, wäre höchst unbillig. Das Gesetz erhält eben jetzt eine allgemeine Wirksamkeit und der frühere Nachdrucker oder Nachbildner hat nicht ein erworbenes Privatrecht darauf, daß er auch in Zukunft ungestört und ungestraft jenes Kunst- oder Schriftwerk ausbeuten, jenes musikalische oder dramatische Werk aufführen und darstellen dürfe, das vor dem 1. Januar 1884

ungeschützt war. Eine Bestrafung oder zivilrechtliche Verfolgung kann allerdings nicht stattfinden für Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubt waren; aber es ist nicht zulässig, daß diese Eingriffe in das neue anerkannte und geschützte Urheberrecht (s. Abs. 3) fortgesetzt werden.

3. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält auch das D. Gesetz von 1870 in § 58 Abs. 1 und das Gleiche hatte auch das bayerische Gesetz von 1865 in Art. 69 vorgegeschrieben¹⁾.

Die Wirksamkeit dieses Artikels äußert sich also darin, daß Werke, welche nach der bisherigen Gesetzgebung überhaupt keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder Aufführung genossen haben, diesen Schutz nun erhalten, insofern derselbe nach dem vorliegenden Gesetz begründet ist. Es findet dies namentlich Anwendung auf die öffentliche Aufführung gedruckter musikalischer Compositionen und gedruckter dramatischer Werke. Bis dahin durften diese unbeaufsichtigt aufgeführt oder dargestellt werden. Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an soll dies nur noch geschehen mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise gegen Entrichtung der Tantième (s. oben Art. 7). Die Werke, die bisher nur den im Kontordat bestimmten Schutz während des Lebens des Urhebers, beziehungsweise während dreißig Jahren genossen hatten, genießen nun die verlängerte Schutzfrist nach Maßgabe des Art. 20. Daß für früher veröffentlichte posthume Schriften oder Werke von Behörden und Korporationen die nachträgliche Einregistrierung nothwendig ist, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Abs. 2 regulirt die Berechnung der Schutzfrist für die Werke, welche vor dem 1. Januar 1884 veröffentlicht wurden, aber noch nicht Gemeingut geworden sind. Es findet hier ein Zusammenrechnen der zwei Perioden vor und nach dem 1. Januar 1884 in der Weise statt, daß die Summe der Addition den Schutzfristen des Artikels 2 Abs. 1, 2 und 3 entspricht, analog dem ersten Satz der Bestimmung des Art. 883 des schweizerischen Obligationenrechts mit Bezug auf die Verjährung. Auch hier beginnt die Frist zu laufen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und endigt nach derselben.

Abs. 3. Dieser bezieht sich auf Nachdruckhandlungen, Nachbildungen und (unerlaubte) Aufführungen vor dem 1. Januar 1884. In den früheren Kontordatstantonen würde eine gerichtliche Verfolgung sich noch nach den Vorschriften des Kontordates zu richten haben und demgemäß zu entscheiden sein, vorausgesetzt, daß nicht die Klage nach dem frühern Rechte

¹⁾ Vergl. Mandry a. a. O. S. 379 ff.

bereits veräbht war. Wo aber letzteres der Fall ist oder wo gar kein Schutz des Urheberrechts anerkannt war, da soll zwar keine unrechtmäßige Bereicherung des Veranfalters des Nachdrucks u. s. f. fortbestehen, aber er soll auch nicht gezwungen werden, die sämtlichen Exemplare, Nachbildungen u. s. f. zu vernichten oder vernichten zu lassen. Der Nationalrath hatte einfach jeden weiteren Verkauf solcher Nachdrucks-Exemplare untersagt. Um beide Interessen, das des Urhebers und das des Eigenthümers des Werkes mit einander in billiger Weise auszugleichen, hat der Ständerath den Ausweg getroffen, daß eine Verständigung zwischen den beiden Interessenten stattfinden soll oder in Ermangelung einer solchen das Bundesgericht die Entschädigung an den Urheber festzusetzen hat. Der Bericht der ständeräthlichen Commission bemerkt hiezu, es sei nicht zu läugnen, daß diese Bestimmung eine gewisse Härte enthalte, indem sie der Verwerthung von durchaus berechtigten Nachbildungen für die möglicher Weise viele Opfer gebracht worden seien, verbiete.

Art. 20.

Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Pessionar, zu gut.

Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetz kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl bestehen.

Verlängerte Schutzfrist. Vergl. dazu die Erläuterungen zu Art. 2. Die Meinung ist folgende: Wenn z. B. unter der Herrschaft des Concordates von 1856 ein schweizerischer Schriftsteller oder Künstler einem Buch- oder Kunsthändler in Zürich das ausschließliche Verlagsrecht seines Geistesproduktes vertraglich auf die ganze Dauer der gesetzlichen Schutzfrist abgetreten hat, d. h. also bis zu seinem Tode oder bis zum Ablauf des dreißigsten Jahres seit Erscheinen des Werkes, so erlischt dieses gedruckte, abgeleitete Recht für den Buch- oder Kunsthändler mit diesem Termin. Die verlängerte Schutzfrist, d. h. die durch Art. 2 unseres Bundesgesetzes neu hinzukommenden 30 Jahre sollen nur dem Urheber oder seinen Erben zu gute kommen. Diese letzteren können dasselbe wieder geltend machen oder einen neuen Verlagsvertrag schließen mit dem frühern Pessionar oder mit einem neuen Verleger. Die durch den obigen Art. 19 Abs. 2 gewährte Pinguerechnung der Schutzfrist soll dem wirklichen Urheber, beziehungsweise

seiner Familie (daß unter Erben hier nur die gesetzlichen Erben als Universal-Successoren und nicht etwa ein Testamentserbe gemeint ist, dürfte in den meisten Cantonen das Richtige sein) zu gute kommen, nicht aber einem andern Sessionar, weil dieser das Berufsfälligungsrecht unter der Vorsetzung der frühern kürzern Schutzfrist erlangt und daher auch nur für diese eine entsprechende Bezahlung geleistet hatte. Würde der Sessionar dem Urheber und dessen Erben in diesem Punkte gleichgehalten, so würde ihm ein unverdienter Vortheil zugewendet werden. Dagegen bleibt auch dem Sessionar die erworbene Schutzfrist gewahrt, selbst wenn sie länger wäre, als die durch das Gesetz gewährte.

Es ist selbstverständlich, daß zunächst immer die Bestimmungen des Vertrages maßgebend sind, welcher zwischen dem Urheber und dem Verleger, beziehungsweise einem Theaterdirector, geschlossen wurde. Wenn aber der Vertrag ohne Zeitgrenze geschlossen war, also für die Entscheidung unserer Frage keinen Inhalt gewährt, so hat allerdings die deutsche Rechtsprechung¹⁾ bis jetzt angenommen, daß die Verlängerung der Schutzfrist ohne Weiteres dem Verleger, beziehungsweise dem Bühneninhaber zu gute komme, während die französische Gerichtspraxis sehr consequent fortwährend erklärt, daß die Ausdehnung der Frist eine Wohlthat für den Autor sei²⁾. Diese letztere, von unserem Bundesgesetz aufgestellte und, wie uns scheint, einzig richtige Ansicht ist auch in Deutschland lebhaft vertheidigt worden von Thöl, von Gyllen und von Rohler³⁾. Diesen gleichen Standpunkt nimmt das neueste englische Gesetz über unsere Materie, die Copy-right Bill, Nr. 2 von 1879 in Art. 72 Abs. 3 ein. „where any copy-right has been acquired from the author for some consideration other than that of natural love and affection, the term of that copy-right shall not be extended by virtue of this section, but shall

¹⁾ In den berühmten Leipziger Theater-Prozessen. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. April 1874 XII. ©. 342 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (vom 8. März 1881) III. ©. 156. Klostermann, Urheberrecht ©. 174 ff.

²⁾ Vergl. Pouillet a. a. D. ©. 145 ff.

³⁾ Siehe Thöl, Theater-Prozesse. Göttingen 1880. v. Gyllen, Streitfragen aus dem Autorent. Freiburg i. Br. 1876. Rohler a. a. D. ©. 314. Die Frage, ob die Ausübung des Urheberrechts, das in Folge der frühern Gesetzgebung bereits erschöpfen war, in Folge der verlängerten Schutzfrist wieder aufleben, richtiger gesagt, wieder in Kraft treten könne, wird in der Schweiz kaum praktisch werden können. Die beabsichtigte Antwort hierauf findet sich in scharfsinniger Weise in den obigen drei Schriften begründet.

endure for the term subsisting therein at the passing of this act and no longer, unless the author, if he is living or his personal representation, if he is dead, agree with the proprietor of the copy-right before the expiration of the last mentioned term to accept the provisions of this act with respect to the book, and register the consent in the prescribed manner, and in such case the property in the copy-right during the extended term shall belong to the persons named in the agreement“.

Ebenso heißt es in der französisch-spanischen Litterar-Convention vom 16. Juni 1880¹⁾ in Art. 9 u. ff.: „le bénéfice des dispositions insérées au paragraphe précédent, pour les ouvrages publiés sous le régime de la Convention de 1853 profitera exclusivement aux auteurs de ses ouvrages ou à leurs héritiers et non pas aux cessionnaires, dont la cession serait antérieure à la mise en vigueur de la présente Convention.“

Wenn unser Bundesgesetz überhaupt sich rühmen darf auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen und in einfacher Weise auch für eine internationale Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgearbeitet zu haben, so hat sie es auch durch Sanctionirung dieses Prinzips gethan.

Kürzere Schutzfrist. Wie wir bei Art. 2 Abs. 1 mitgetheilt haben, hatte die nationalrätliche Commission zuerst vorgeeschlagen, die Schutzfrist des Urheberrechts zu fixiren auf Lebenszeit des Urhebers und zwanzig Jahre nach seinem Tode. Es wurde nun in der Sitzung jener Commission hervorgehoben: wenn ein Urheber bald nach Veröffentlichung seines Werkes stirbt, so genösse er den Schutz bloß vielleicht 21 oder 22 Jahre, während nach dem Contordat es jedenfalls 30 Jahre geschützt gewesen wäre. Also wäre die neue Frist kürzer und es hätte der verstorbene Urheber, beziehungsweise seine Familie, ein erworbenes Recht auf 30 Jahre. Da nun aber das Gesetz die Schutzfrist ausdehnte auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, so glauben wir kaum, soweit wir die Sache überblicken können, daß die Anwendung dieses Schlußsatzes je praktisch werden könne, weil dessen Voraussetzung dahin gefallen ist. Theoretisch aber ist diese Vorschrift ganz richtig, denn erworbene Privatrechte sollen durch ein späteres Gesetz nicht verletzt werden.

¹⁾ Bulletin de l'Association littéraire internationale Nr. 9 (Novbr. 1880) p. 86 ff.

Art. 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen und im Besondern das Konordat vom 3. Dezember 1856 (Mittl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom **Ständerathe**,

Bern, den 20. April 1883.

Der Präsident: **Wilh. Ziegler**.

Der Protokollführer: **Schabmann**.

Also beschlossen vom **Nationalrath**,

Bern, den 23. April 1883.

Der Präsident: **A. Denschler**.

Der Protokollführer: **Zinggler**.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 18. Juni 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Audouinet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mingier.

Note. Datum der Publication: 7. Juli 1883.
Abdruck der Einspruchsfrist: 5. October 1883.



Beilagen.

I.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

(Bom 28. December 1883¹⁾).

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883,

beschließt:

Art. 1.

Das schweizerische Handelsdepartement (Abtheilung Handel, Industrie und Gewerbe) in Bern führt ein doppeltes Register (Register A) für diejenigen Werke, deren Einschriftung laut Bundesgesetz obligatorisch ist, nämlich:

- a. für die nachgelassenen, sowie die vom Bunde, einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke (Art. 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes);
- b. für die Ergüsse der Photographie und andere ähnliche Werke (Art. 9 des Bundesgesetzes).

Art. 2.

Die gleiche Amtsstelle führt ein doppeltes Register (Register B) für alle andern Werke, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet; die

¹⁾ Abgedruckt im Bundesblatt v. 1884. I. S. 1 ff.

Einschreibung dieser Werke ist fakultativ und geschieht nur auf das Begehren des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hin (Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes).

Art. 3.

Die Anmeldung zur Einschreibung eines Werkes hat bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle schriftlich, franco und nach Maßgabe von Formular I (s. Beilage) zu geschehen. Die Unterschrift und das Domizil des Anmeldenden sind auf dem Formular amtlich zu beglaubigen.

Art. 4.

Zu dieser Anmeldung sind berechtigt die in der Schweiz domizilierten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber für in der Schweiz veröffentlichte Werke; ferner die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber für im Auslande erscheinende Werke, aber nur dann, wenn die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke im betreffenden Bande gleich behandelt werden, wie die Urheber der dasselbst erscheinenden Werke. Die ausländischen Urheber letzterer Kategorie haben die Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen, wenn nicht durch internationale Convention etwas Anderes vereinbart ist.

Es ist der die Register führenden Amtsstelle anbeimgestellt, für die in ausländischen Staaten erscheinenden Werke je ein besonderes Register=exemplar zu halten.

Art. 5.

Die Anmeldung der in Art. 1 bezeichneten Werke muß, unter der Verantwortlichkeit des Anmeldenden, rechtzeitig so erfolgen, daß deren Einschreibung innert drei Monaten nach ihrer ersten Veröffentlichung vorgenommen werden kann.

Für die in Art. 2 bezeichneten Werke ist die Anmeldung an keine solche Frist gebunden.

Art. 6.

Die Gebühr für die Einschreibung eines Werkes beträgt Fr. 2 und ist der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle mittels Postmandats oder Barzahlung zu entrichten.

Art. 7.

Bei Werken, welche periodisch, in Lieferungen, in successive erscheinenden Theilen oder auf ähnliche Weise veröffentlicht werden, muß für jede, von der vorhergehenden oder nachfolgenden zeitlich getrennte Publication eine besondere Anmeldung, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften, eingereicht werden.